

## Merkblatt für Zeugen

### Hinweise und gesetzliche Bestimmungen

#### A) Zeugenentschädigung

Zeugen erhalten als Entschädigung Fahrtkostenersatz, Aufwendungsersatz, Entschädigung für Zeitversäumnis, Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie Entschädigung für Verdienstausschlag.

Die Kosten der Reise von dem Ort aus, der in der Anschrift dieser Ladung genannt ist, werden Ihnen bei Vorlage der Fahrkarten nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. Nutzen Sie bitte alle Fahrpreismäßigungen aus. Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet, wenn die Benutzung solcher Züge sachlich gerechtfertigt ist, z.B. weil sich wegen Verkürzung der Reisedauer die Gesamtentschädigung verringert.

**Wenn Sie die Reise von einem anderen Ort aus antreten müssen oder wenn Sie bis zum Terminstag unter Ihrer Ladungsanschrift nicht erreichbar sind, teilen Sie dies bitte sofort mit. Etwaige Ihnen entstehende Mehrkosten werden sonst nicht erstattet.**

Benutzen Sie ein Kraftfahrzeug, erhalten Sie für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 EUR zuzüglich barer Auslagen wie Parkgebühren.

Falls Sie eine Entschädigung für Verdienstausschlag beanspruchen, lassen Sie bitte die anliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber sorgfältig und vollständig ausfüllen. Die maximale Verdienstausschlagsentschädigung beträgt 17 EUR je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten Sie die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung in Höhe von 3 EUR je Stunde.

Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 EUR je Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, wenn sie außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Sie erhalten keine Entschädigung, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt, bei Teilzeitbeschäftigten abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

Selbständige, freiberuflich Tätige usw. werden gebeten, entsprechende Unterlagen (wie Quittung eines Vertreters, Gewerbeschein, Handwerkskarte etc.) vorzulegen.

Der Ersatz sonstiger Auslagen ist nur bei Vorlage von Belegen möglich. Aufwendungen, die vermeidbar waren, können nicht ersetzt werden.

Verfügen Sie für die Reise nicht über die nötigen Geldmittel oder kann Ihnen wegen der Höhe der Reisekosten nicht zugemutet werden, diese aus eigenen Mitteln vorzulegen, bewilligt Ihnen auf Antrag das genannte Gericht (in Eilfällen das Amtsgericht Ihres Aufenthaltsorts) einen Vorschuss.

Ihr Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von **drei Monaten** hier eingegangen sein, sonst kann keine Entschädigung mehr gezahlt werden. Die Frist beginnt mit Ende des Termins, zu dem Sie geladen wurden; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

**Um eine schnelle und reibungslose Überweisung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Daten Ihrer Bankverbindung (Konto-Nummer, Bankleitzahl, Bank) mitzubringen.**

#### B) Verhinderung am Erscheinen

Sollten Sie zum angesetzten Termin aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, dann teilen Sie die Hinderungsgründe umgehend mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keinen Bescheid, so empfiehlt sich eine -  
notfalls telefonische- Rückfrage. Bis zum Empfang eines Bescheides gilt die Ladung in vollem Umfang weiter.

#### C) Folgen unentschuldigter Ausbleibens sowie eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, Unterlagen einzusehen und mitzubringen

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, werden Ihnen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen Sie ein **Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, **Ordnungshaft bis zu 6 Wochen** festgesetzt. Auch ist Ihre zwangsweise Vorführung zulässig.

Haben Sie entgegen einer bestimmten Anordnung des Gerichts Aufzeichnungen oder andere Unterlagen nicht eingesehen und zu dem Termin mitgebracht, so kann das Gericht Ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegen sowie gegen Sie ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festsetzen.